



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0071-23-12  
= RSS-E 12/24

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 1.2.2024

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Balázs Rudolf MA Joachim Tristan Groh
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungsmakler
vertreten durch	-----	
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Der Antragsgegnerin wird die Zahlung von € 8.387,- an Provision für das Jahr 2023 empfohlen sowie empfohlen, anzuerkennen, dass der Antragstellerin die volle Provision für die Vermittlung des Versicherungsvertrages zur Polizzennr. (anonymisiert) bis zum 1.1.2029 dem Grunde nach zusteht.

### Begründung

Die Antragstellerin ist Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten. Sie hat mit der antragsgegnerischen Versicherung eine Courtagevereinbarung abgeschlossen, welche auszugsweise lautet:

*„1.4. Bei Änderung bestehender Versicherungsverträge entstehen Courtageansprüche nur in dem Umfang, in dem sich die Grundlage für die Bemessung der Courtage erhöht. Die vereinbarte Courtage wird im Fall von Erhöhungen oder Nachversicherungen zu bestehenden Verträgen aus der zugeführten Mehrprämie und bei Ersatzanträgen zu ablaufenden Versicherungsverträgen, vom Zeitpunkt des Ablaufs der Vorversicherung an, aus der vollen Prämie berechnet. Als Änderung eines bestehenden Versicherungsvertrages gilt auch der Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages, wenn innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor und sechs Monaten nach Unterfertigung des neuen Antrages der bestehende Versicherungsvertrag desselben*

*Versicherungsnehmers gekündigt, einvernehmlich aufgehoben oder prämienfrei gestellt wird.(...)“*

Mit Schlichtungsantrag vom 7.9.2023 beehrte die Antragstellerin, der Antragsgegnerin die Zahlung von € 8.387,-- für das Jahr 2023 zu empfehlen sowie festzustellen, dass ihr die volle Provision für die Vermittlung des Versicherungsvertrages zur Polizzennr. (*anonymisiert*) bis zum 1.1.2029 zustehe.

Die Antragstellerin brachte dazu vor, den gegenständlichen Betriebshaftpflicht-Versicherungsvertrag der (*anonymisiert*) GmbH Ende 2018 mit einer Laufzeit bis zum 1.1.2029 vermittelt zu haben. Laut Polizze vom 14.11.2018 wurde folgende Klausel zum paritätischen Kündigungsrecht „als Ersatz der Klausel 604“ vereinbart:

*„Hat nach Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer die Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung anerkannt, so sind beide Vertragspartner dann berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen, wenn die gesamten Schadenszahlungen seit Beginn des Vertrages, längstens jedoch innerhalb des letzten Jahres, die vereinbarte Jahresbruttoprämie übersteigen. Beide Vertragspartner verzichten jedoch auf dieses Kündigungsrecht im Versicherungsfall, wenn sich eine diese Grenze übersteigende Schadensbelastung aus einem einzelnen Schaden eigentlich ergibt. Die Frist in § 158 VersVG wird auf 3 Monate verlängert.“*

Die der Antragstellerin erteilte Vollmacht sei durch die (*anonymisiert*) GmbH 2019 entzogen worden, diese sei fortan durch die Antragsgegnerin direkt betreut worden. In weiterer Folge sei der Vertrag konvertiert worden, wobei die oben angeführte Klausel weggefallen sei und nunmehr die Klausel 604 zur Anwendung komme, die wie folgt lautet:

604 - Kündigung nach dem Eintritt des Schadenfalles

*Abweichend von der Regelung in den allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kündigung nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles gilt für alle unter der gegenständlichen Polizze versicherten Sparten folgende Regelung:*

*a) Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Teil unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Teil eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat.*

*Insbesondere kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruchs ganz oder teilweise verzögert hat, und der Versicherer kündigen, wenn der Versicherungsnehmer den Eintritt oder den Umfang des Schadens durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinflusst oder bei der Ermittlung der Entschädigung eine unwahre Angabe gemacht oder einen für die Ermittlung erheblichen Umstand verschwiegen hat.*

*b) Jeder Teil ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn*

- die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von EUR 5.000,- bzw. EUR 500,- bei Verbraucherverträgen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes übersteigt, oder
- in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie inklusive Versicherungssteuer übersteigt (...)

Der gegenständliche Versicherungsvertrag sei aufgrund eines Schadenfalles, bei dem die Zahlung des Versicherers € 5.000,- überstieg, per 19.12.2022 gekündigt worden und wiederum bei der antragsgegnerischen Versicherung eingedeckt worden. Nach den Angaben der Antragstellerin sei dies ausschließlich aus dem Grund erfolgt, um ihr die Provisionen vorzuenthalten.

Die Antragsgegnerin rechtfertigte sich der Antragstellerin gegenüber mit Schreiben vom 14.7.2023 wie folgt:

*„(...) Die Konvertierung des Vertrages ist auf ausdrücklichen Wunsch unseres Kunden durchgeführt worden. Der Firma (anonymisiert) war und ist es wichtig, mit der neuen Tarifgeneration wesentliche Deckungsverbesserungen zu erreichen und so allfällige Risiken für das Unternehmen bestmöglichst abzusichern. Dies wurde mit der Konvertierung im Sinne unseres Kunden sicher gestellt.*

*Im Rahmen dieses Beratungstermines wurde vom VN auch die Änderung der Kündigungsmodalitäten angesprochen, diese wurde im Zuge der Konvertierung auch neu geregelt.“*

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 5.10.2023 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

#### **Rechtlich folgt:**

Bei mehrjährigen Verträgen ohne Einräumung einer vorhergehenden Kündigungsmöglichkeit endet der Folgeprovisionsanspruch des Versicherungsmaklers mit Ablauf der vereinbarten Vertragszeit oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (1 Ob 278/02 t, 6 Ob 86/02 v).

Wird wie hier eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit vereinbart, so kann damit der Versicherungsvertrag vereinbarungsgemäß vorzeitig beendet werden und erlischt dementsprechend auch der Provisionsanspruch des vermittelnden Versicherungsmaklers früher.

Nach ordnungsgemäßer Kündigung bzw. Beendigung des Vertrages steht es dem Versicherungsnehmer frei, durch einen anderen Makler einen zweckgleichwertigen Vertrag abzuschließen, weil ja das alte Versicherungsvertragsverhältnis ordnungsgemäß beendet wurde und der Provisionsanspruch des Altmaklers damit erloschen ist.

Anders verhält es sich aber dann, wenn der Versicherer weiß, dass dieses Vorgehen des Versicherungsnehmers nur dazu dienen soll, einem neuen Vermittler damit die Gelegenheit zu geben, neu abzuschließen und damit Provisionsansprüche anstelle des Altmaklers zu erwerben. Ein derartiges kollusives Verhalten des Versicherers mit dem Neumakler müsste allerdings die Antragstellerin beweisen.

Nach den Angaben der Antragstellerin, von denen aufgrund der Nichtbeteiligung der Antragsgegnerin am Schlichtungsverfahren auszugehen ist, erfolgte die Streichung der zuerst vereinbarten Kündigungsklausel und die daraufhin zulässige Kündigung bereits aufgrund eines Schadenfalles nur zu dem Zweck, die Antragstellerin um ihre Provisionsansprüche zu bringen. Der im Vorfeld des Schlichtungsverfahrens eingebrachten Einwand, es seien auch Deckungsverbesserungen im Sinne des Kunden erfolgt, was im Ergebnis den Schluss zuließe, die Konvertierungen seien nicht ausschließlich aus provisionstechnischen Gründen erfolgt, war satzungsgemäß nicht zu berücksichtigen.

Im Übrigen ist auch nach Pkt. 1.4 der Courtagevereinbarung bei Neuabschluss eines Versicherungsvertrages in zeitlicher Nähe zur Kündigung eines Vertrages desselben Versicherungsnehmers für den Versicherungsmakler kein Provisionsanspruch gegeben. Gleiches muss vice versa auch für einen allfälligen Wegfall des Courtageanspruches wegen Kündigung und Neuabschluss eines im Wesentlichen zweckgleichwertigen Vertrages gelten.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Huber eh.**

**Wien, am 1. Februar 2024**